



# Lohnausfallversicherung (KVG).

Reglement

Ausgabe 2010

## **Inhaltsverzeichnis**

---

### **I Grundlagen**

---

- Art. 1 Vertragsgrundlagen
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Versicherte Personen
- Art. 4 Versicherungsnehmer
- Art. 5 Männliche und weibliche Form
- Art. 6 Mehrsprachigkeit

### **II Beginn und Ende**

---

- Art. 7 Versicherungsvertrag
- Art. 8 Versicherungsschutz
- Art. 9 Übertritt in die Einzelversicherung

### **III Leistungen Lohnausfallversicherung**

---

- Art. 10 Allgemeines
- Art. 11 Leistungsdauer
- Art. 12 Vollständige und teilweise Arbeitsunfähigkeit
- Art. 13 Leistungskürzung
- Art. 14 Nicht versicherte Leistungen
- Art. 15 Leistungen im Verhältnis zu anderen Versicherungen
- Art. 16 Arbeitslose Versicherte
- Art. 17 Mutterschaft
- Art. 18 AHV-Rentner
- Art. 19 Auszahlung des Krankengeldes

### **IV Obliegenheiten**

---

- Art. 20 Krankmeldung und Bezugsrecht
- Art. 21 Verhaltenspflichten im Krankheitsfall

### **V Unfallversicherung**

---

- Art. 22 Allgemeines

### **VI Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG**

---

- Art. 23 Allgemeines

### **VII Prämien**

---

- Art. 24 Tarife
- Art. 25 Beitragspflicht

### **VIII Rechtspflege**

---

- Art. 26 Verfügung
- Art. 27 Einsprache
- Art. 28 Kantonales Versicherungsgericht
- Art. 29 Eidgenössisches Versicherungsgericht

### **IX Verschiedenes**

---

- Art. 30 Betriebseinstellungen
- Art. 31 Ergänzende Bestimmungen
- Art. 32 Pandemie

## I Grundlagen

### Art. 1 Vertragsgrundlage

#### 1.1 Grundlage

Als Grundlage des Vertrages gelten

- a. Artikel 67 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18.3.1994 (KVG).
- b. die Statuten.
- c. das vorliegende Reglement.

#### 1.2 Versicherungsträger

Versicherungsträger ist Moove Sympany AG

### Art. 2 Zweck

Die Kollektiv-Lohnausfallversicherung dient der Deckung des Erwerbsausfalles, der durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit entstanden ist. Die Deckung des Erwerbsausfalles infolge Unfalls kann miteingeschlossen werden.

### Art. 3 Versicherte Personen

Versichert sind die im Vertrag bezeichneten Personen und Personengruppen, die im versicherten Unternehmen als Arbeitnehmer tätig sind, ebenso Auszubildende.

Versichern können sich auch Arbeitgeber, Selbständigerwerbende und deren im versicherten Unternehmen arbeitende Familienangehörige. Als solche gelten Ehegatten und unterstützungspflichtige Kinder.

### Art. 4 Versicherungsnehmer

Als Versicherungsnehmer gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschliesst.

### Art. 5 Männliche und weibliche Form

Trust Sympany bekennt sich zur Gleichstellung von Mann und Frau. Die in diesem Reglement gewählten männlichen Formen gelten jeweils auch für weibliche Formen.

### Art. 6 Mehrsprachigkeit

Das Reglement wird auf Deutsch, Französisch und Italienisch herausgegeben. Weichen die Texte voneinander ab, so ist der deutsche Text massgebend.

## II Beginn und Ende

### Art. 7 Versicherungsvertrag

#### 7.1 Beginn

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem vereinbarten Beginndatum.

#### 7.2 Dauer

Der Versicherungsvertrag wird auf eine unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann gegenseitig auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vertragspartner eingetroffen sein.

### Art. 8 Versicherungsschutz

#### 8.1 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen sind, dass der Bewerber

- a. beim Eintritt in die Lohnausfallversicherung das 15. Altersjahr zurückgelegt und das 65. Altersjahr nicht überschritten hat.
- b. seinen Wohnsitz in der Schweiz oder einem ausländischen Grenzort hat, in der Schweiz erwerbstätig ist und im Krankheitsfall die Kontrollmöglichkeit durch Trust Sympany gewährleistet ist.
- c. bei anderen Krankenversicherungen nicht aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen wurde.

#### 8.2 Beitrittsgesuch

1. Das Gesuch um Aufnahme in die Versicherung hat schriftlich zu erfolgen. Hierfür ist das Beitrittsgesuch von Trust Sympany zu verwenden. Die gestellten Fragen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Beim Übertritt von einer anderen Krankenversicherung ist der Freizügigkeitsnachweis dieser Versicherung dem Beitrittsgesuch beizulegen.
2. Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt durch Trust Sympany.
3. Durch schriftliche Abrede können in den Kollektivverträgen abweichende Regelungen vereinbart werden.

#### 8.3 Ärztliche Eintrittsuntersuchung

Trust Sympany ist berechtigt, vom Aufnahmebewerber eine vertrauensärztliche Eintrittsuntersuchung zu verlangen. Die Kosten für diese übernimmt Trust Sympany.

#### 8.4 Aufnahme unter Vorbehalt

1. Krankheiten bzw. Unfallfolgen, die bei der Aufnahme bestehen, oder Krankheiten, die vorher bestanden haben und erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen, können durch Vorbehalte von der Versicherung ausgeschlossen werden.
2. Der Vorbehalt wird dem Versicherten schriftlich mitgeteilt.
3. Der Vorbehalt erlischt auf jeden Fall nach Ablauf von fünf Jahren.
4. Ein Vorbehalt kann von der Zentralverwaltung schon vor Ablauf von fünf Jahren aufgehoben werden, wenn der Vertrauensarzt von Trust Sympany aufgrund eines vom Versicherten vorgewiesenen Arztzeugnisses bestätigt, dass das Leiden behoben werden konnte. Die Kosten dieses Zeugnisses hat der Versicherte zu tragen.
5. Der Vorbehalt kann nachträglich rückwirkend angebracht werden, wenn der Versicherte schuldhaft bei der Aufnahme unrichtige oder unvollständige Angaben macht und so kein Vorbehalt gesetzt werden konnte.
6. Beim Übertritt in eine höhere Versicherungsklasse gelten die Bestimmungen über den Vorbehalt sinngemäss. Der Vorbehalt kann sich jedoch nur auf die zusätzlich versicherten Leistungen beziehen.
7. Lohnerhöhungen im Rahmen des GAV werden ohne Risikoprüfung versichert.

#### 8.5 Züger

1. Bei Bewerbern, die Anrecht auf gesetzliche Freizügigkeit haben (Züger gem. Art. 70 und 71 KVG), finden die Aufnahmebedingungen betreffend das ärztliche Zeugnis keine Anwendung.
2. Wer mit Freizügigkeit zu Trust Sympany übertreten will, hat ein Beitrittsgesuch auszufüllen und sich über seine frühere Mitgliedschaft auszuweisen.
3. Ein von der früheren Versicherung ausgestellter Versicherungsvorbehalt wird weitergeführt. Die Zeit, während welcher dieser bei der früheren Versicherung bestanden hat, wird an der Vorbehaltsdauer gemäss Art. 8.4 Abs. 3 und 4 angerechnet.

## 8.6 Beginn

- a. Der Versicherungsschutz beginnt bei den in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Personen mit der Arbeitsaufnahme, sofern gleichzeitig ein Beitrittsgesuch ausgefüllt an Trust Sympany innert sieben Tagen ab der Arbeitsaufnahme zugestellt wird. Bei den in Art. 3 Abs. 2 aufgeführten Personen nach Eingang des ordnungsgemäss ausgefüllten Aufnahmegesuches bei Trust Sympany.
- b. Das ausgefüllte Beitrittsgesuch ist Trust Sympany innert sieben Tagen nach Arbeitsaufnahme zuzustellen. Personen, für welche Trust Sympany kein Beitrittsgesuch oder verspätet zugestellt wurde, haben keinen Anspruch auf Leistungen.
- c. Der Versicherungsschutz von Zügern beginnt mit dem Tag der Übertrittsmeldung und unter der Bedingung, dass der Freizügigkeitsnachweis spätestens innert drei Monaten seit Eintritt des Freizügigkeitsgrundes beigebracht wird.

## 8.7 Austritt/Ende der Versicherung

Die Zugehörigkeit zum Kollektivvertrag fällt mit der Auflösung des Versicherungsvertrages oder bei Austritt eines Versicherten aus dem Betrieb dahin.

## 8.8 Ausschluss

1. Erweist sich das Verhalten eines Versicherten als missbräuchlich oder sonstwie unentschuldigbar und ist die Weiterführung des Versicherungsverhältnisses der Krankenversicherung nicht mehr zumutbar, so kann er nach vorausgegangener Androhung der Sanktion ausgeschlossen werden, wenn er
  - a. im Aufnahme- oder Übertrittsgesuch die gestellten Fragen wahrheitswidrig oder unvollständig beantwortet hat.
  - b. Trust Sympany unredlich ausbeutet oder auszubeuten versucht.
  - c. zu Unrecht bezogene Leistungen auf erfolgte Aufforderung hin nicht rückerstattet oder wenn er dazu mitgewirkt hat, dass Versicherten unberechtigt Leistungen ausbezahlt wurden.
  - d. das Reglement oder die Statuten von Trust Sympany gröblich verletzt.
  - e. sich den Beschlüssen der kompetenten Organe widersetzt.
2. Der Ausschluss wird dem Versicherten mit rekursfähiger Verfügung mitgeteilt.

## Art. 9 Übertritt in die Einzelversicherung

1. Die aus der Kollektivversicherung austretenden Personen haben das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten. Die austretenden Personen werden über das Übertrittsrecht schriftlich orientiert. Der Übertritt in die Einzelversicherung muss innert drei Monaten vom Zeitpunkt der Aufklärung über das Übertrittsrecht angemeldet werden.
2. Die Einzelversicherung ist ohne Unterbrechung weiterzuführen. Die entsprechenden Prämien werden dem Versicherten durch Trust Sympany direkt in Rechnung gestellt.
3. Hinsichtlich der Weiterführung bisheriger Versicherungen gilt Folgendes:
  - a. für die Altersgruppeneinteilung ist das Alter beim Eintritt zu Trust Sympany bzw. der Beginn der bisherigen Versicherungen massgebend.
  - b. bestehende Vorbehalte werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weitergeführt.
  - c. die bisherige Versicherungsdauer sowie die bezogenen Leistungen werden angerechnet.

## III Leistungen Lohnausfallversicherung

### Art. 10 Allgemeines

1. Trust Sympany gewährt den Versicherten bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit das vertraglich vereinbarte Krankengeld. Dieses kann in einem festen Ansatz je Tag in Schweizer Franken oder in Prozenten des Lohnes festgesetzt werden.
2. Der Beginn der Taggeldleistungen kann auf den Zeitpunkt des Beginnes der Arbeitsunfähigkeit oder auf einen späteren Zeitpunkt (aufgeschobenes Taggeld) vereinbart werden.
3. In der Lohnausfallversicherung mit aufgeschobenem Leistungsbeginn wird die Aufschubszeit im Versicherungsvertrag festgelegt. Wird nicht ausdrücklich im Vertrag bestimmt, ob die Aufschubszeit bei jeder Erkrankung oder einmal innert 365 Tagen angerechnet werden muss, gilt der Aufschub bei jeder Erkrankung.
4. Bei Krankmeldung beginnen die Leistungen vom ersten Tag an, an welchem das Mitglied nachgewiesenermassen mindestens zu 50 Prozent arbeitsunfähig war.

5. Die Bezugsberechtigung in der Lohnausfallversicherung beginnt nie an einem arbeitsfreien Tag. Fällt der erste Tag der Arbeitsunfähigkeit auf einen arbeitsfreien Tag, wird das Krankengeld erst vom nächsten Arbeitstag an ausgerichtet, spätestens jedoch vom dritten Tag nach dem Tag des Eintrittes der Arbeitsunfähigkeit an. Die übrigen in die Krankheitsperiode fallenden Samstage und Sonntage sowie die allgemeinen Feiertage, einschliesslich des Samstags und des Sonntags vor Arbeitsaufnahme, werden entschädigt.

### 10.1 Erkrankung während eines Auslandsaufenthaltes

1. Erkrankt ein Versicherter während eines Auslandsaufenthaltes, muss er dies via Arbeitgeber sofort Trust Sympany melden. Das Krankengeld wird nur ausgerichtet, wenn der Versicherte in Spitalpflege war, und nur für die Dauer des Spitalaufenthaltes.
2. Wenn ein Versicherter die Schweiz während der Krankheit ohne schriftliche Einwilligung von Trust Sympany verlässt, werden ihm keine Versicherungsleistungen mehr gewährt.

### 10.2 Höchstzulässige Versicherung

1. Das höchste versicherbare Krankentaggeld entspricht dem versicherten Höchstlohn gemäss UVG (SUVA-Maximallohn), sofern nichts anderes im Kollektivvertrag bestimmt ist.
2. Für Nichterwerbstätige ist ein Höchstbetrag von CHF 10 pro Tag zulässig.
3. Für Nichterwerbstätige, die einen eigenen Haushalt führen, ist ein Höchstbetrag von CHF 20 pro Tag zulässig.
4. Ausserhalb von Trust Sympany bestehende Versicherungen werden an den zulässigen Höchstbetrag angerechnet.

### **Art. 11 Leistungsdauer**

1. Das Krankengeld wird für eine oder mehrere Krankheiten während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet. Zügern werden die von der früheren Versicherung ausgerichteten Taggeldleistungen auf diese Leistungsdauer angerechnet.
2. Bei einem Krankengeld mit aufgeschobenem Leistungsbeginn wird die Aufschubzeit an die Leistungsdauer angerechnet, sofern nichts anderes im Kollektivvertrag bestimmt ist.
3. Der Versicherte darf die Erschöpfung der Bezugsberechtigung gemäss Abs. 1 nicht dadurch aufhalten, dass er vor der ärztlich bescheinigten Beendigung der Arbeitsunfähigkeit auf das Krankengeld verzichtet.
4. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit und dem daraus folgenden gekürzten Taggeld wird während der Bezugsdauer von 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen geleistet. Der Versicherungsschutz für die restliche Arbeitsfähigkeit bleibt erhalten.
5. Für Badekuren und Kuren in Heilanstalten wird das versicherte Krankengeld ausbezahlt, wenn die Kur vom behandelnden Arzt zum Zwecke der Behebung oder Besserung eines bestehenden Leidens verordnet wird, sofern diese während oder unmittelbar im Anschluss an eine intensive ärztliche Behandlung angetreten wird. Vorbeugende Kuren oder Ferienaufenthalte ohne Krankheit des Versicherten berechtigen nicht zu Leistungen.
6. Wird ein Versicherter, der die Bezugsdauer von 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen in der Lohnausfallversicherung erschöpft hat, wieder voll arbeitsfähig, hat er, sofern er während dreier aufeinanderfolgender Monaten zu 100 Prozent gearbeitet hat, im Krankheitsfalle Anrecht auf das versicherte Krankengeld für die Dauer, während welcher der Arbeitgeber gemäss Art. 324a OR zur Lohnzahlung verpflichtet wäre. Hierzu gilt die Tabelle von Art. 20 Abs. 6.

### **Art. 12 Vollständige und teilweise Arbeitsunfähigkeit**

Bei ärztlich bescheinigter voller Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gewährt Trust Sympany das volle, bei ärztlich bescheinigter teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent das im Verhältnis zur Arbeitsunfähigkeit reduzierte versicherte Krankengeld.

### **Art. 13 Leistungskürzung**

Die Versicherungsleistungen können gekürzt oder bei Vorkommnissen von besonderer Schwere verweigert werden:

- a. bei Krankheiten und Unfällen, die auf schweres Selbstverschulden zurückzuführen sind.
- b. bei aussergewöhnlichen Risiken gemäss der Praxis der sozialen Unfallversicherung.
- c. bei Nichtbefolgung der Anweisungen des behandelnden Arztes oder des ärztlichen Dienstes von Trust Sympany.
- d. während Zivil- und Militärdienst sowie Einsätzen für friedenserhaltende Massnahmen im Rahmen der Uno (z.B. Uno-Blauhelme und OSZE-Gelbmützen).
- e. bei verspäteter Krankmeldung.
- f. wenn eine Behandlung nicht zur Heilung einer Krankheit nötig ist.
- g. bei Verletzung des Reglementes oder der Statuten.

### **Art. 14 Nicht versicherte Leistungen**

Keine Versicherungsleistung wird gewährt:

- a. für Krankheiten, die unter Vorbehalt stehen.
- b. in Fällen gemäss Art. 8.4 Abs. 5 rückwirkender Vorbehalt.
- c. bei ruhender Versicherung.
- d. nach Erschöpfung der Leistungsdauer der betreffenden Versicherung.

### **Art. 15 Leistungen im Verhältnis zu anderen Versicherungen**

1. Soweit neben Trust Sympany andere Versicherungsträger leistungspflichtig sind, gewährt sie ihre Leistungen höchstens in dem Masse, als unter Berücksichtigung der Leistungen dieser Versicherungsträger dem Versicherten kein Gewinn entsteht.
2. Der Versicherte hat Trust Sympany das Bestehen der Leistungspflicht Dritter mitzuteilen.
3. Wenn bei Unfall Dritte ihre Leistungen nur darum ausschliessen, weil eine Versicherung bei Trust Sympany besteht, erbringt Trust Sympany keine Leistungen.
4. Die Haftung Dritter für den unfallbedingten Lohnausfall geht den Taggeldleistungen von Trust Sympany voraus.
5. Wenn Leistungspflicht durch eine weitere vom Bund anerkannte Krankenversicherung besteht, setzt Trust Sympany ihre Leistungen im Verhältnis zu den bestehenden Versicherungen herab.

### **Art. 16 Arbeitslose Versicherte**

1. Arbeitslosen Versicherten wird bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50 Prozent das volle Krankengeld und bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 25 Prozent, aber höchstens 50 Prozent, das halbe Krankengeld ausgerichtet.
2. Überdies können arbeitslose Versicherte gegen eine angemessene Prämienanpassung ihre bisherige Lohnausfallversicherung in eine Versicherung mit Leistungsbeginn ab 31. Tag umwandeln. Dies unter Beibehaltung der bisherigen Taggeldhöhe und bei Beachtung des bisherigen Eintrittsalters, jedoch ohne Berücksichtigung des Gesundheitszustandes im Zeitpunkt der Umwandlung.

### **Art. 17 Mutterschaft**

1. Sofern die Schwangerschaft mindestens 28 Wochen gedauert hat, werden Krankengeldleistungen bei Mutterschaft während 16 Wochen ohne Unterbrechung gewährt, wovon mindestens acht Wochen nach der Niederkunft liegen müssen. Der Versicherten steht die Wahl frei, wie sie die Bezugsdauer in diesem Rahmen auf die Zeit vor und nach der Niederkunft aufteilen will. Als Voraussetzung gilt, dass die Versicherte bis zum Tage ihrer Niederkunft während mindestens 270 Tagen, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, bei Trust Sympany versichert gewesen ist. Die Leistungen werden in Ergänzung zu der staatlichen Mutterschaftsversicherung erbracht.
2. Die Versicherte hat Anspruch auf das versicherte Krankengeld, sofern sie keine gesundheitsschädliche Arbeit verrichtet und insoweit kein unzulässiger Versicherungsgewinn entsteht.
3. Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit früher als acht Wochen vor dem vorausgerechneten Geburtstermin definitiv aufgeben, werden in eine niedrigere Krankengeldklasse versetzt.

### **Art. 18 AHV-Rentner**

Versicherten, die das 65. Altersjahr (für weibliche Versicherte das 64. Altersjahr) zurückgelegt haben und noch immer arbeitstätig sind, wird einmalig das normale versicherte Krankengeld während der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 20 Abs. 6 ausbezahlt.

#### Art. 19 Auszahlung des Krankengeldes

1. Die Auszahlungen des Krankengeldes erfolgen wöchentlich aufgrund der zugestellten Krankmeldungen. Bei länger andauernder Krankheit kann monatlich eine Teilzahlung verlangt werden. Hierfür ist die noch bestehende Arbeitsunfähigkeit durch ein Arztzeugnis zu bescheinigen.
2. Die Auszahlungen erfolgen gemäss getroffener Vereinbarung an den Versicherungsnehmer oder direkt an den Versicherten.

### IV Obliegenheiten

---

#### Art. 20 Krankmeldung und Bezugsrecht

1. Der Versicherte hat seine Erkrankung sofort, spätestens am fünften Tag der Erkrankung, durch seinen Arbeitgeber mittels einer Krankmeldung zu melden.
2. Der Versicherte hat dem Arbeitgeber unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis zuzustellen. Dieses ist vom Arbeitgeber zusammen mit der Krankmeldung direkt an Trust Sympany zu senden.
3. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsunfähigkeit eines Mitarbeiters innert fünf Tagen nach Ablauf der vereinbarten Aufschubszeit mittels eines Krankmeldeformulars und unter Beilage eines Arztzeugnisses an Trust Sympany zu melden. Erfolgt die Meldung an Trust Sympany später, gilt der Tag, an dem die Krankmeldung bei Trust Sympany eintrifft, als erster Krankheitstag, sofern der Versicherte bzw. der Arbeitgeber nicht nachweist, dass sie für die Verspätung kein Verschulden trifft.
4. Der Versicherte ist selber verantwortlich für die fristgerechte ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit.
5. Erfolgt bei Arbeitsunfähigkeit durch das Verschulden des Versicherten die Zustellung der Krankmeldung an Trust Sympany später als am siebten Tag, wird das Krankengeld erst ab dem Tag bezahlt, an welchem das Formular bei Trust Sympany eintrifft.
6. Versicherten, die unter Vorbehalt eines bestimmten Leidens aufgenommen oder schon einmal ausgesteuert wurden, wird das Taggeld nur während der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers (OR 324 a) ausgerichtet. Hierfür gilt folgende Tabelle:

Anstellungsdauer	Anspruchstage
bis 2 Jahre	30 Tage
ab 2 Jahren	60 Tage
5 Jahre	90 Tage
10 Jahre	120 Tage
15 Jahre	150 Tage
20 Jahre	180 Tage

#### Art. 21 Verhaltenspflichten im Krankheitsfall

1. Der Versicherte ist verpflichtet, die Zuziehung eines zweiten Arztes durch Trust Sympany zu dulden und sich der Kontrolle durch die Krankenbesucher und den Vertrauensarzt zu unterziehen sowie seinen behandelnden Arzt für die Auskunftserteilung an Trust Sympany vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Die Organe von Trust Sympany sowie die Versicherungsnehmer bzw. die in ihrem Auftrag mit der Durchführung der Versicherungsgeschäfte beauftragten Personen sind zur strengen Geheimhaltung verpflichtet.
2. Kranke, die ihren Aufenthaltsort während der Krankheit verändern oder sich an einen Kurort begeben, haben an Trust Sympany vorgängig Meldung zu erstatten.
3. Erkrankte Versicherte haben den Anordnungen des behandelnden Arztes Folge zu leisten.
4. Der Besuch von Wirtschaften sowie das Lenken von Motorfahrzeugen ist erkrankten Versicherten, welche Krankengeld beziehen, untersagt. Ausgenommen sind Fahrten zu ärztlichen Untersuchungen oder verordnete Behandlungen.
5. Den voll arbeitsunfähigen Versicherten ist die Verrichtung jeglicher Arbeit untersagt, sofern nicht eine ärztliche Verordnung zur Verrichtung leichterer Arbeiten im Interesse rascherer Heilung vorliegt.

### V Unfallgeldversicherung

---

#### Art. 22 Allgemeines

1. Die Unfallversicherung deckt den Lohnausfall infolge Unfalls.
2. Im Übrigen sind die Bestimmungen zur Lohnausfallversicherung gemäss Art. 3.1 sinngemäss anwendbar.

### VI Unfallgeldversicherung in Ergänzung zum UVG

---

#### Art. 23 Allgemeines

1. In Ergänzung der Leistungen des UVG-Versicherers (SUVA) werden die nicht gedeckten Lohnausfälle infolge von Unfall gemäss Versicherungsvertrag gedeckt.
2. Die Unfallleistungen werden ausgerichtet, sofern nach dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit der UVG-Versicherer Taggelder erbringt oder der betreffende Unfall durch eine Rente der IV oder des UVG-Versicherers abgeschlossen wird.

3. Als Berechnungsgrundlage hat der Arbeitgeber eine Bescheinigung über seinen Durchschnittslohn bzw. die entsprechenden UVG-Unterlagen beizubringen und eine Kopie der UVG-(SUVA-) Abrechnung einzureichen.
4. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Unfälle, welche durch die Militärversicherung gedeckt sind.
5. Im Übrigen sind die Bestimmungen zur Lohnausfallversicherung gemäss Art. 3.2 sinngemäss anwendbar.

### VII Prämien

---

#### Art. 24 Tarife

Die Prämientarife der verschiedenen Versicherungen sind im Versicherungsvertrag geregelt.

#### Art. 25 Beitragspflicht

1. Die Prämien werden dem Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) vierteljährlich im Voraus aufgrund einer provisorischen Lohnsumme durch Trust Sympany in Rechnung gestellt. Am Jahresende wird er aufgefordert, das Formular «Lohnsummendeklaration» inkl. Kopie der AHV-Abrechnung einzureichen. Diese Daten dienen als Grundlage für die definitive Prämienabrechnung des laufenden Jahres und gleichzeitig als «provisorische Lohnsumme» für das neue Geschäftsjahr.
2. Sämtliche Ein- und Austritte sowie allfällige Versicherungsänderungen sind an Trust Sympany vom Versicherungsnehmer, je nach getroffener Vereinbarung, laufend mitzuteilen.
3. Bei Versicherungen mit prozentualer Prämie hat Trust Sympany das Recht, jederzeit durch einen Beauftragten Einsicht in die Lohnbuchhaltung des Versicherungsnehmers zu nehmen. Unwahre Angaben in der Lohndeklaration berechtigen Trust Sympany, vom Vertrag zurückzutreten. Den Versicherten steht die Möglichkeit des Übertrittes in die Einzelversicherung offen.
4. Erfolgt die Prämienzahlung nicht auf den vereinbarten Termin, ist Trust Sympany nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung berechtigt, vom Vertrag ohne Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist zurückzutreten und einen Verzugszins von fünf Prozent zu verrechnen.

## VIII Rechtspflege

---

### Art. 26 Verfügung

1. Ist eine versicherte Person oder der Arbeitgeber mit einem Entscheid von Trust Sympany nicht einverstanden, kann sie verlangen, dass Trust Sympany innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Verfügung erlässt.
2. Trust Sympany begründet die Verfügung und versieht sie mit einer Rechtsmittelbelehrung; aus einer allenfalls mangelhaften Eröffnung einer Verfügung erwächst den Betroffenen kein Nachteil.

### Art. 27 Einsprache

1. Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich bei Trust Sympany Einsprache erhoben werden.
2. Trust Sympany begründet die Einspracheentscheide und versieht sie mit einer Rechtsmittelbelehrung.
3. Das Einspracheverfahren ist kostenlos; Parteienentschädigungen werden nicht ausgerichtet.

### Art. 28 Kantonales Versicherungsgericht

1. Gegen Einspracheentscheide von Trust Sympany kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Einspracheentscheides Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei dem in der Rechtsmittelbelehrung bezeichneten Versicherungsgericht erhoben werden.
2. Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn Trust Sympany entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt.

### Art. 29 Eidgenössisches Versicherungsgericht

Gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte kann nach Massgabe des Bundesrechtspflegegesetzes Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht erhoben werden.

## IX Verschiedenes

---

### Art. 30 Betriebseinstellungen

1. Bei Betriebseinstellungen infolge Arbeitsmangels, Streiks, Aussperrungen usw. werden die Leistungen von Trust Sympany nur ausgerichtet, wenn für die ganze Dauer der Einstellung für sämtliche Versicherten die Prämien sichergestellt werden. Wird die Sicherstellung nicht geleistet, kann die Kollektivversicherung auf den Tag der Betriebseinstellung unter Bekanntgabe an die Versicherten aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gemäss Ziff. 1 haben die Versicherten das Recht des Übertrittes in die Einzelversicherung von Trust Sympany. Die Prämien der Einzelversicherung werden dem Versicherten durch Trust Sympany direkt in Rechnung gestellt.

### Art. 31 Ergänzende Bestimmungen

Für alle in dem vorstehenden Reglement nicht besonders geregelten Fragen sind der Kollektivvertrag sowie die jeweils gültigen Statuten von Trust Sympany massgebend.

### Art. 32 Pandemie

Bei einer vom Bundesamt für Gesundheit deklarierten Pandemie ist Trust Sympany berechtigt, innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe die Bedingungen des Kollektivvertrages anzupassen. Diese Anpassungen haben ausschliesslich die besondere Situation der Pandemie zu berücksichtigen.

